



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 12 wird dem Art. 20 Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Satz 2 darf bei Abwehr eines Kampfes für politische und weltanschauliche Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib und Leben anderer, insbesondere durch schwere in § 129a StGB genannte Straftaten durchgeführt werden sollen (Terrorismus), die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung nicht mehr als drei Monate betragen und kann durch richterliche Entscheidung jeweils um längstens drei Monate verlängert werden.“

Begründung:

Bei der Abwehr terroristischer Gefahren ist es zur polizeilichen Abwehr der damit verbundenen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angemessen, die derzeitige gesetzliche Regelung gemäß Art. 20 Nr. 3 Satz 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aufrechtzuerhalten, wonach die Dauer der Freiheitsentziehung bis zu drei Monaten betragen und jeweils um längstens drei Monate verlängert werden kann. Durch die Verlängerung der Freiheitsentziehung durch richterlichen Beschluss bei Vorliegen eines Sachverhalts mit terroristischem Hintergrund bleibt ein verhältnismäßiger Einsatz der Maßnahmen im Hinblick auf Art. 104 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes gewahrt. Die Inge-wahrsamnahme einer Person, die terroristische Motive verfolgt und von der in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind, über einen Zeitraum von drei Monaten, ist zur Gefahrenabwehr erforderlich. Sollte weiterhin eine Gefahr von der Person ausgehen oder nach dem Ablauf von drei Monaten nicht ausgeschlossen werden können, dass die betroffene Person nicht von etwaigen terroristischen Taten absehen wird, wird die Verlängerung des Gewahrsams auf erneute richterliche Anordnung notwendig.

Zur gesetzlichen Abgrenzung und Statuierung einer Legaldefinition von „Terrorismus“ zum Zwecke des PAG wird auf den Sprachgebrauch von Verfassungsschutzbehörden zurückgegriffen, der dabei an § 129a des Strafgesetzbuchs zur „Bildung terroristischer Vereinigungen“ angelehnt ist. Der Begriff „weltanschauliche Ziele“ erfasst dabei auch den religiös motivierten Terrorismus, der vor allem, wenn nicht ausschließlich, in Form des Islamismus in Erscheinung tritt.